

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Freundeskreis der integrierten Gesamtschule Ernst Bloch - IGSLO - e. V.
gegründet 1981
mit Sitz in 67071 Ludwigshafen am Rhein, Hermann-Hesse-Straße 11

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der integrierten Gesamtschule Ernst Bloch -IGSLO - e.V.". Er wird vom Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein mit dem Aktenzeichen VR Verein/LU 1624 geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 67071 Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen in allen Ihren Funktionen (Erziehung, Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport). Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen und sonstige Förderungen, auch ideeller Art. Sie wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

So zum Beispiel durch:

- a) Kauf und Erhaltung von Arbeitsmitteln im weitesten Umfang für Unterricht und Freizeit im Ganztagsbereich.
 - b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern in persönlicher und sachlicher Hinsicht.
 - c) Mitfinanzierung und - soweit andere Unterstützungen fehlen – Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen.
 - d) Förderung von kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Initiativen. Bestrebungen, die Verbindung von ehemaligen Schülern, Freunden und Angehörigen untereinander und mit der Schule aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist für alle Freunde der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen gegründet worden.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.
- (6) Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen – soweit dies erforderlich ist, um seinen satzungsgemäßen Zwecken nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden (zum Beispiel: Schüler, Eltern, Lehrer, Förderer, Vereine, Behörden und Körperschaften), die sich mit der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen und deren Aufgaben verbunden fühlen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Ablehnung der Beitrittserklärung muss vom gesamten Vorstand beschlossen werden und braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Mitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Auflösung der juristischen Person
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen. Sie muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt und/oder
 - sich fortgesetzter, schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat und/oder
 - mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung, im Rückstand ist.

Ist das Mitglied nicht über die dem Verein bekannten Kontaktdaten erreichbar, erfolgt auf Beschluss des Vorstandes die Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Unterstützungsaktivitäten für die Integrierte Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung von Mitgliedern, die als natürliche Personen dem Verein beigetreten sind, ist ausgeschlossen. Mitglieder, die als juristische Person beigetreten sind, können einen Vertreter in schriftlicher Form benennen.
- (3) Mitglieder und Vertreter (gem. Abs. 2) sind ab einem Mindestalter von 16 Jahren wahlberechtigt. Mitglieder, die als natürliche Personen in den Verein eingetreten sind, können ab einem Mindestalter von 18 Jahren in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der eigenen Anschrift oder der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Spenden jeder Art und Höhe, in regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge sind erwünscht. Der Spender erhält auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
- (4) Über das Vermögen und die Erträge, auch über die Spenden an den Verein, darf nur nach Maßgabe dieser Satzung, gemäß § 2, verfügt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Rückzahlung an Mitglieder ist bei deren Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Mittel ausschließlich im Rahmen des § 12 verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung vom Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Kassenbericht
 - c) der Bericht über die Rechnungsprüfung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung einer Vereinsauflösung
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel als Präsenzveranstaltung. Nach Ermessen des Vorstands kann die Versammlung auch auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form der Versammlung ist in der Einladung bekanntzugeben. Findet die Versammlung virtuell statt, sind in der Einladung die verfügbaren Telekommunikationsmittel zu benennen, damit die Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm, dem Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Jedes Mitglied und jeder Vertreter (gemäß § 5) hat bei jeder Abstimmung nur eine Stimme.

- (11) Bei den Abstimmungen zur Entlastung des Kassierers und zur Entlastung des restlichen Vorstands sind die jeweils zu entlastenden Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt (gemäß § 34 BGB).

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn
- a) die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern;
 - b) mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein juristisch (§ 26 BGB), die einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- (7) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Sitzung.
- (8) Die Vorstandssitzung erfolgt in der Regel als Präsenzveranstaltung. Nach Ermessen des Einladenden (siehe Absatz 6) kann die Sitzung auch auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form der Sitzung ist in der Einladung bekanntzugeben. Findet die Sitzung virtuell statt, sind in der Einladung die verfügbaren Telekommunikationsmittel zu benennen, damit die Vorstandsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.
- (9) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Ausgaben, die im Einzelfall 300 Euro übersteigen, sind im Vorstand zu beschließen. Über Ausgaben bis einschließlich 300 Euro können der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassierer im Sinne des § 2 Absatz 4 verfügen
- (12) Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung und ohne Anwesenheit am Versammlungsort gefasst werden.
- (13) Zu Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands wird vom Schriftführer ein Protokoll verfasst.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.
- (15) Wenn von Amtswegen eine Satzungsänderung erforderlich wird, beschließt diese der Vorstand und informiert die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Scheidet während der Amtszeit ein Rechnungsprüfer aus, so beruft der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Über das Ergebnis ist dem Vorstand bis zur Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf:
 - a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
 - b) der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Integrierten Gesamtschule Ernst-Bloch Ludwigshafen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nach § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der Datenschutz ist dem Verein wichtig. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand dem Verein geben kann.

§ 14 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss oder Änderungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

Satzung erstellt am 4. März 2004

Gezeichnet Vorsitzender

Gezeichnet Stellvertretender Vorsitzender

Geändert am